

**Neubekanntmachung der Satzung über
Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall und
Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)**

vom 12. September 2012

**(Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2012, S. 160)
(NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG)**

Aufgrund von § 2 der 2. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 15. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 302) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 04.09.2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 155), der 1. Änderungssatzung vom 30. September 2009 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter S. 164) sowie aus der vorbezeichneten 2. Änderungssatzung ergibt.

**Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall und
Auslagen, Fahr- und Reisekosten
(Entschädigungssatzung)**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls und ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen der NKomVG und dieser Satzung.

(2) Als Sitzung im Sinne der Bestimmungen gilt eine Zusammenkunft, zu der gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung von der dazu befugten Person eingeladen worden ist. Besichtigungen innerhalb des Stadtgebietes gelten als Sitzungen, wenn sie von dem jeweiligen Gremium oder dem Verwaltungsausschuss beschlossen wurden. Repräsentative und sonstige Veranstaltungen gelten als Sitzungen, wenn der Verwaltungsausschuss dieses vorher beschließt.

(3) Die vorbereitenden und laufenden Tätigkeiten der oder des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses gelten als Sitzungen. Als Sitzung gilt auch die Vorbereitung von Angelegenheiten des Umlegungsausschusses, die die oder der Vorsitzende einzelnen Mitgliedern des Ausschusses übertragen hat. Dabei gelten die an einem Tage ausgeübten vorbereitenden Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Dauer jeweils als eine Sitzung. Besichtigungen und sonstige Veranstaltungen des Umlegungsausschusses innerhalb des Stadtgebietes, zu denen die oder der Vorsitzende eingeladen hat, gelten ebenfalls als Sitzungen.

(4) Die Teilnahme an allen Sitzungen wird grundsätzlich durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(5) Bei nur zeitweiliger Teilnahme an mehreren, sich zeitlich überschneidenden Sitzungen im Sinne des Abs. 2 und 3, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gezahlt.

(6) Ersatz des Verdienstauffalls und der Fahr- und Reisekosten wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich mit den für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu stellen. Bei der Geltendmachung von Kosten für Kinderbetreuung ist die Vorlage einer Meldebescheinigung des Kindes oder der Kinder notwendig.

(7) Die als Monatsbetrag zu gewährenden Entschädigungsleistungen werden unabhängig von Beginn und Beendigung der Tätigkeit innerhalb des Monats jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt.

(8) Die Entschädigungsleistungen werden rückwirkend nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen einschließlich Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten, sofern sie Ausschüssen angehören, eine Aufwandsentschädigung von 320 € je Kalendermonat.

(2) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die keinem Ausschuss angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 96 € je Kalendermonat.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale in Höhe von 60 €.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die 1. Bürgermeisterin oder der 1. Bürgermeister und die 2. Bürgermeisterin oder der 2. Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Ratsfraktionen eine Aufwandsentschädigung von 480 € je Kalendermonat. Im Fall einer Doppelspitze kann die Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung von 160 € je Kalendermonat.

(6) Die Entschädigungen für mehrere Funktionen der Absätze 4 und 5 sind aufeinander anzurechnen.

(7) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € pro Sitzung. Dieser Betrag erhöht sich um 9 €, wenn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden.

(8) Ratsfrauen und Ratsherren, die vom Rat als Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Salzgitter in Organe von Eigengesellschaften oder von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, bestimmt oder entsandt wurden (z.B. Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse, Beiräte), wird neben der allgemeinen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt, sofern sie von den Einrichtungen keine anderweitige Entschädigung (pauschale Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld) erhalten. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 45 € je Sitzung. Verdienstausfall wird für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien nicht erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigungen einschließlich Kinderbetreuungskosten für Ortsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Ortsräte, ausgenommen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Orsrates sowie an den Sitzungen der Ortsratsfraktionen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 9 €, wenn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden.

(2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erhalten je Kalendermonat folgende Aufwandsentschädigung:

in Ortschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern	192 €
in Ortschaften mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern	208 €
in Ortschaften mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern	224 €
in Ortschaften mit 20.001 bis 40.000 Einwohnern	241 €
in Ortschaften mit mehr als 40.000 Einwohnern	320 €

Ortsbürgermeisterinnen oder der Ortsbürgermeister, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale in Höhe von 60 €

(3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten je Kalendermonat eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister. Üben die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbürgermeister das Amt der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters länger als 7 Tage im Kalendermonat, mindestens aber 2 Wochen im Zusammenhang aus, erhalten sie stattdessen die sich aus Abs. 2 ergebende Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister in voller Höhe.

Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbürgermeister, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale in Höhe von 30 €

(4) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 sind jeweils für ein Kalenderjahr die Einwohnerzahlen maßgebend, die sich aus der durch die Stadt Salzgitter erstellten Einwohnerstatistik für den 1. Januar des jeweiligen Jahres ergeben.

§ 4 Aufwandsentschädigung bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Die Ehrenbeamtinnen oder die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter erhalten je Kalendermonat nachstehende Aufwandsentschädigungen:

Stadtbrandmeister/in	280,00 €
Stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in/Löschbezirksführer/in	140,00 €
Ortsbrandmeister/in	80,00 €
Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	40,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
Stadtkinderfeuerwehrwart/in	50,00 €
Stellvertretende/r Stadtkinderfeuerwehrwart/in	25,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	25,00 €
Bekleidungswart/in	5,00 €
Fachbereichsleiter/in	25,00 €
Leiter/in eines Musikzuges	15,00 €
Leiter/in eines Spielmannszuges	15,00 €
Gefahrgutzugführer/in	30,00 €

Die Ausbilder/innen erhalten je angefangener Einsatzstunde 5,00 €.

Daneben wird der durch Teilnahme an Übungen und Einsätzen entstehende Verdienstaufschlag ersetzt. § 5 gilt entsprechend.

(2) Die auf die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter zu entrichtende Lohn- und Kirchensteuer nach § 40 a EStG (pauschalierte Lohnsteuer) wird von der Stadt Salzgitter getragen.

(3) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 99 € je Kalendermonat.

(4) Die Naturschutzbeauftragte oder der Naturschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 99 € je Kalendermonat.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € je Sitzung.

§ 5 Verdienstaufschlag und Auslagenersatz, Pauschalstundensätze

(1) Verdienstaufschlag kann gezahlt werden für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen, Ortsratssitzungen und Ortsratsfraktionssitzungen während der regelmäßigen Arbeitszeit. Der Verdienst- und Einnahmeausfall wird höchstens für 4 Stunden je Sitzung (einschließlich angefallener Wegezeiten) gezahlt. Für repräsentative und sonstige Veranstaltungen gilt dies, wenn die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder Rat genehmigt wurde.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 18 € je angefangene Stunde.

(3) Soweit ehrenamtlich Tätigen keine Aufwandsentschädigung nach § 4 gewährt wird, haben sie Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 18 € je angefangene Stunde.

(4) Für die in § 4 Abs. 1 genannten ehrenamtlich Tätigen wird bei den von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter genehmigten Dienstreisen, z.B. zu Fachtagungen, zu Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, erhalten, sofern kein Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend gemacht werden kann, eine Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 13 € je angefangene Stunde, wenn durch die Mandatsausübung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Entsprechendes gilt auch für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile oder für ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung nach § 4 erhalten.

Die durch die Mandatsausübung bzw. Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Nachteile sind nachzuweisen.

§ 6 Fahrkosten

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, den Mitgliedern der Ortsräte sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird, wenn sie an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, Ortsrates, einer Rats- oder Ortsratsfraktion oder an einer nach § 1 Abs. 2 als Sitzung geltenden Besichtigung oder Veranstaltung teilnehmen, bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro km für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes gewährt.

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die aufgewendeten Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes unter Vorlage der Fahrkarte ersetzt.

Liegen die Arbeitsstelle oder der augenblickliche Aufenthaltsort außerhalb des Stadtgebietes, so werden nur die Fahrkosten ab 1. Haltestelle nach der Stadtgrenze innerhalb des Stadtgebietes bis zum Sitzungsort (Besichtigungsort, Veranstaltungsort) erstattet.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Mitglieder des Seniorenbeirates bei Teilnahme an Seniorenbeiratssitzungen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gelten entsprechend

a) für die Vorsitzenden der Fraktionen des Rates und der Ortsräte,

- für die Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister und deren Vertreterinnen oder Vertreter sowie

- für die Vorsitzenden der Ausschüsse

für Fahrten zu Besprechungen im Rathaus in Salzgitter-Lebenstedt

b) für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen als Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

c) für die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister und deren Vertreterinnen oder Vertreter für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen in ihren Ortschaften und

d) für die übrigen Empfängerinnen und Empfänger von Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3, wenn sie an einer repräsentativen Veranstaltung teilnehmen, die nach § 1 Abs. 2 als Sitzung gilt.

(4) Den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern können Fahrkosten auch für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes gewährt werden, sofern ihr Wohnsitz oder ihre Arbeitsstelle außerhalb des Stadtgebietes liegt.

§ 7 Reisekosten

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten bei Reisen außerhalb des Stadtgebietes, sofern diese vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz unter Berücksichtigung von § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

(2) Für die § 4 Abs. 1 genannten ehrenamtlich Tätigen werden bei den vom der Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter genehmigten Dienstreisen, z.B. zu Fachtagungen, zu Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die Reisekosten erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen sind unter Berücksichtigung von § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Sitzung tritt am 1. September 2007 in Kraft*.

Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1980 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 208) sowie alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung beschlossenen und in Kraft getretenen Änderungssatzungen außer Kraft.

*Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 4. September 2007 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter, S. 155). Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den Änderungssatzungen vom 30. September 2009 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter, S. 164) und vom 15. November 2011 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter, S. 302).